



SV Fichte Baruth e.V.

Vereinssatzung des Sportverein Fichte Baruth e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarbe

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Fichte Baruth e.V. (SV Fichte Baruth e.V.)
2. Sitz des Vereins ist Baruth/Mark.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registriernummer VR 4560 P. vom 17.07.1990 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. - 31.12. des Kalenderjahres.
5. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
6. Der Verein führt die Tradition der ehemaligen BSG Fichte Baruth fort.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, des Breiten- und des Leistungssports, sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der Verein ist unpolitisch.

§3 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr, außer der Jugendleiter und sein Stellvertreter.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Die Jugendlichen können innerhalb der Abteilungen Sport betreiben nach der Jugendordnung, sie darf aber nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
4. Die Jugendlichen wählen den Jugendleiter und seinen Stellvertreter.
5. Der Jugendleiter wird in den erweiterten Vorstand des Vereins berufen und vertritt dort die Interessen der Jugendlichen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft (Mehrspartenverein)

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, per E-Mail oder durch Ausfüllen des Aufnahmeantrags auf der Homepage des Vereins unter www.fichte-baruth.de gestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird einheitlich erworben, gleichgültig welcher Abteilung sich ein Mitglied anschließen will. Die Mitgliedschaft kann in mehreren Abteilungen gleichzeitig erfolgen.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung (Einverständnis oder Genehmigung) der gesetzlichen Vertreter.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Verein, bedarf keiner Begründung.
6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.



SV Fichte Baruth e.V.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Verein.
Der Austritt kann zum 30.06. und zum 31.12. des Jahres erfolgen, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt werden.
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Abteilung im Rückstand ist.
 - d) ein unsportliches Verhalten vorliegt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern.
6. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§6 Beitragsleistungen

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen von Sponsoren sowie sonstigen Einnahmen bzw. Spenden. Die Einzelheiten der Beitragsfinanzierung werden in einer Beitragsordnung des SV Fichte Baruth e.V. näher geregelt, welche durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. erweiterter Vorstand
4. die Abteilungen

§8 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können Organämter, Dienstleistungen und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Organämter entscheidet die Mitgliederversammlung, die für sonstige Tätigkeiten der Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Die Höhe der Vergütung darf den maximalen Betrag nach § 3 Nr. 26 EStG pro Jahr nicht übersteigen.
5. Beauftragte des Vereins die ehrenamtlich tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.



SV Fichte Baruth e.V.

§10 Ehrungen im Verein

1. Der Verein kann Mitglieder oder Förderer für ihre Verdienste im Verein auszeichnen, dies sollte in ansprechender Form auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Mitglieder erhalten zum 60. Geburtstag und weiter in 10 Jahresschritten Glückwünsche und eine Anerkennung durch einen Repräsentanten aus der Abteilung oder dem Vorstand überreicht.
3. Für langjährige Vereinstreue verleiht der Verein eine Ehrentafel. Die erste Verleihung erfolgt nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 50 Jahren. Danach in weiteren Schritten von jeweils 10 Jahren erfolgen weiter Ehrungen.
4. Für langjährige Mitglieder im Verein die sich Jahrelang erfolgreich für die Vereinstätigkeit eingesetzt haben und den Verein nach außen würdig vertreten, können durch den erweiterten Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Auszeichnung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder sind weiterhin Vereinsmitglieder mit den normalen Rechten eines Mitglieds, jedoch sind sie von der Beitragspflicht befreit.
6. Im Todesfall eines Vereinsmitglieds ist dem Verstorbenen das letzte Geleit zu erweisen.

§11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung treffen und ein Termin bekannt geben.
4. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 8 Wochen vorher per Aushang im Schaukasten, vor dem Gebäude gegenüber der Hauptstraße Nr. 105, bekannt gegeben.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung und Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
6. Die vom Vorstand festgelegte Einladung einschließlich der Tagesordnungspunkte wird spätestens 4 Wochen vor der Versammlung per Aushang vor dem Gebäude gegenüber der Hauptstraße Nr. 105 bekannt gegeben.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
9. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter und der Vorstand können Gäste zulassen.
11. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können

§12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder die das 18 Lebensjahr erreicht haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.



SV Fichte Baruth e.V.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so wird sein Amt für die restliche Amtsperiode kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.
5. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
6. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Abteilungsleiter zu besonderen Vertretern bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftskreis der jeweiligen Abteilung gewöhnlich mit sich bringt. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen und ist zu protokollieren.
7. Der Vorstand kann jährlich und nicht nur nach jeder Amtsperiode auf der Mitgliederversammlung entlastet werden.

§14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Aufnahme von Mitgliedern
 - c) Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
 - d) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
2. Änderungen der Vereinssatzung in dringenden Fällen, bspw. aufgrund gesetzlicher Erfordernisse. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§15 Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand beruft einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vorstands (§ 13 Abs. 1) sowie weiteren vom Vorstand berufenen Personen (z. B. Personen mit Sonderfunktionen). Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands werden spezifische Funktionen zugeteilt. Die jeweiligen Abteilungsleiter haben ein Anrecht darauf, in den erweiterten Vorstand berufen zu werden. Die Annahme der Berufung erfolgt freiwillig.
2. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmberechtigt sind nur die vom Vorstand in dieses Organ berufenen Personen. Handelt es sich bei den berufenen Personen um Abteilungsleiter, so sind im Falle deren Verhinderung ihre jeweiligen Stellvertreter stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
3. Der erweiterte Vorstand beschließt über die nachfolgenden Sachverhalte:
 - a) den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Nr. 4;
 - b) die Beitragsfinanzierung gemäß § 6 i.V.m. den Bestimmungen der jeweils geltenden Beitragsordnung.

§16 Untergliederungen, Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
3. Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband an.
4. Die Abteilungsleitung und ihr Abteilungsleiter wird für die Dauer von 3 Jahren auf einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung mit einfacher Mehrheit



SV Fichte Baruth e.V.

gewählt und sollte mindestens aus drei Personen bestehen. Gegen die Beschlüsse der Abteilung steht dem Vorstand das Einspruchsrecht zu.

5. Die Abteilungen können eigene Kassen führen, unterliegen aber der halbjährlichen Prüfung des Schatzmeisters.
6. Die Abteilungen sind nicht berechtigt auf sie bezogene Bankkonten zu führen und eigene Kredite aufzunehmen.

§17 Haushaltsplan und Jahresabschluss

1. Der Haushaltsplan besteht aus einem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat jedes Jahr für die folgende Haushaltsperiode einen Haushaltsplan aufzustellen und ihn im erweiterten Vorstand zu beschließen und auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Vorstand ist in seiner Verwaltung an den geschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ein erforderlicher Ausgleich ist innerhalb des Gesamthaushaltes möglich.
4. Über Ausgaben, die ihrer Art nach im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind hat der Vorstand gesondert zu beschließen, sofern diese nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltspositionen gedeckt werden können.
5. Der Schatzmeister hat den Kassenbericht des Vorstands für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen und diesen der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

§18 Datenschutz und Internet

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des BDSG.
3. Jedes Mitglied hat Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörigen Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten auf der Internetseite des Vereins oder Schaukasten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Verpflichtung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den öffentlichen Medien.

§19 Schadenshaftung

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins sowie der für den Verein tätigen Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die Haftungsprivilegien der §§ 31a und 31b BGB.



SV Fichte Baruth e.V.

§20 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft Verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
7. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze Verstößen haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebungen oder Kündigungen zu rechnen.

Der Verein trägt Verantwortung für das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Er schützt sie vor jeder Form von Gewalt (physisch, psychisch, sexualisiert).

Voraussetzung für jede Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ist die persönliche Eignung. Diese wird insbesondere durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 72a SGB VIII) sowie die Unterzeichnung eines Ehrenkodex nachgewiesen.

Der Verein verfügt über ein verbindliches Kinderschutzkonzept, das regelmäßig evaluiert und an aktuelle Standards angepasst wird. Verstöße gegen das Konzept können vereinsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

§21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§22 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Baruth/Mark den 06.03.2026

Vorstand des SV Fichte Baruth e.V.